

Information zur Wareneingangskontrolle bei Importen von Bio-Ware aus Drittländern

Definition Erstempfänger

Nach Artikel 2 VO (EU) 2021/2307 ist der „erste Empfänger“ eine in der Union ansässige und dem Kontrollsystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegende natürliche oder juristische Person, an die der Einführer die Sendung nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr liefert und die sie zur weiteren Aufbereitung und/oder Vermarktung erhält.

Unter Aufbereitung versteht die Verordnung die Haltbarmachung oder die Verarbeitung und Verpackung von Produkten. Auch wer Waren kennzeichnet und/oder die Kennzeichnung ändert fällt unter die Definition von „Aufbereitung“. Dabei bezieht sich „Kennzeichnung“ nicht nur auf die Angaben auf dem Produkt selbst oder dessen Verpackung, sondern auch auf die Informationen in den begleitenden Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen).

Reine Dienstleistungen, bei denen die Importware und ihre Verpackung unverändert bleiben („Originalgebinde“) und für die keine Lieferscheine ausgestellt werden, sind nicht kontrollpflichtig. Hierzu zählen Aufgaben wie die Zollanmeldung, die Verzollung, das Umladen der kompletten Sendung oder der direkte Transport zum Importeur/Erstempfänger.

Meistens ist der Importeur zugleich der Erste Empfänger der Ware.

Die Lagerung von Bio-Produkten allgemein und von Bio-Importprodukten speziell ist nach Art. 6 Absatz 1 d) VO (EU) Nr. 2021/2307 (Kontrollpflicht für Lagereinrichtungen) und Anhang III Punkt 7 VO (EU) Nr. 2018/848 (Lagerung von Erzeugnissen) kontrollpflichtig. Zum Zeitpunkt des ersten Lagerns nach der Einfuhr muss jedoch noch nicht zwangsläufig der Erstempfang von Importen stattfinden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Ware bis zum Erstempfang im Originalzustand befindet.

Pflichten des Erstempfängers

Grundsätzlich ist bei jeder Warenannahme eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Überprüfung muss dokumentiert werden (z.B. durch einen Vermerk auf den Eingangsbelegen). Bei Bio-Importen aus Drittländern müssen insbesondere folgende Schritte durchgeführt werden (u.a. Anhang III Punkt 6 VO (EU) 2018/848:

- Kontrolle der Unversehrtheit der Ware
 - Abgleich der Mengen und Gewichtsangaben
 - Vorliegen der gültigen Biobescheinigung (Zertifikat) des Exporteurs/Lieferanten, die Zertifizierung muss die importierten Produktkategorien abdecken
 - Prüfung der Kennzeichnung der Ware: Name des Erzeugnisses, Bio-Hinweis, Angabe des Exporteurs, Partie- oder Losnummern
 - Kennzeichnung auf Lieferscheinen/Rechnungen: Bio-Hinweis, Codenummer der zuständigen Kontrollstelle, Menge und Gewicht
 - Vollständig und korrekt ausgefüllte Kontrollbescheinigung (COI) mit elektronischer Signatur der ausstellenden Kontrollstelle (Feld 18) COI) und der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates (Feld 30, in Deutschland sind die jeweiligen Länderbehörden für den Ökolandbau zuständig).
 - Prüfung der Übereinstimmung der Angaben auf der Kontrollbescheinigung mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung
- Zum Abschluss muss für die durchgeführte Wareneingangskontrolle „Feld 31“ des COI mit einer elektronischen Signatur in TRACES versehen werden.**

Voraussetzung für die Dokumentation in TRACES ist eine Registrierung des Erstempfängers in TRACES NT (<https://webgate.ec.eu-ropa.eu/tracesnt/login>).